



TAG DER SACHSEN

Ein großes Dankeschön

Vom 6. bis 8. September 2013 feierten die Sachsen ausgelassen mit Gästen und Freunden ihren „Tag der Sachsen“. Es waren wirklich wieder drei tolle Tage.



Burgfräulein Edelweiß und Ritter Georg

Als Resümee bleibt festzustellen: „Die 22. Auflage dieses Volksfestes war dank des Engagements aller Partner, Sponsoren, Künstler, Händler und Sportler ein heiteres Fest!“

Auch wir als Polizei können eine erfreulich positive Bilanz ziehen. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung wurde gewährleistet und größere unerwartete Vorkommnisse waren nicht zu verzeichnen!

Ein ganz besonders großer Dank gilt unseren Einsatzkräften, welche einen reibungslosen Ablauf des 22. Tages der Sachsen ermöglichten.

Dabei wollen wir auch die Kolleginnen und Kollegen-

gen nicht vergessen, die sich schon im Vorfeld dieser Veranstaltung in unzähligen Stunden der Einsatzvorbereitung mit allen nur denkbaren Szenarien und Unwegbarkeiten einer organisatorischen Einsatzplanung auseinandergesetzt haben. An dieser Stelle seien stellvertretend die Kolleginnen und Kollegen des Referates Einsatz, Technik, der Verwaltung und der Verkehrspolizeiinspektion aufgeführt, um nur einen kleinen Bereich zu benennen, welcher diese Aufgaben zu bewältigen hatte.

Wie bereits zu den Tagen der Sachsen in Mittweida, Oelsnitz und Freiberg haben wir an unserem Konzept festgehalten und den Schwerpunkt auf die Betreuung unserer eingesetzten Kolleginnen und Kollegen gelegt.

Am Freitag bezogen wir unser „Hauptquartier und Logistikzentrum“, dieses Mal im Stützpunkt der Freiwilligen Feuerwehr Beierfeld. Von hier aus startete von Freitag bis Sonntag die „Mission Einsatzbetreuung“.

Die Besetzungen wurde eingewiesen, die Betreuungsmobile mit Kaffee, Kaltgetränken sowie einigen Werbe- und Streumitteln startklar gemacht. Unterstützt wurden wir in diesem Jahr von den Kollegen der GdP-Kreisgruppe Bundespolizei Chemnitz, welche gemeinsam mit uns die Betreuung der Einsatzkräfte koordiniert hatten. Die erste Runde konnte beginnen.

Nach über drei Stunden kehrte das erste Betreuungsteam von seiner „Mission“ zurück. Und das, obwohl noch nicht so viel Betrieb rund um das Festgelände war. Es folgten noch weitere „Missionen“, welche sich bis 2.30 Uhr Samstag



tagnacht und 0.15 Uhr Sonntagnacht hinzogen und uns damit nicht viel Zeit zum Schlafen blieb.

Am Abschlusstag war bereits gegen 10.00 Uhr der Ausnahmezustand zu verzeichnen.

Der Festumzug wurde aufgestellt und Tausende Besucher drängten sich durch die Straßen und Gassen.

Da blieb uns nichts weiter übrig, als über „Schleichwege“ eine Rundreise zu unternehmen. Gegen 14.00 Uhr erreichte das letzte Team unseren Stützpunkt. Nach einer ersten Auswertung der letzten drei Tage und einer kleinen Stärkung, um die eigenen Lebensgeister wieder zu

Fortsetzung auf Seite 2



einfach **sagenhaft**

Tag der Sachsen 2013
SCHWARZENBERG

Quelle: Projektbüro „Tag der Sachsen“ 2013



ZITAT DES MONATS

Man muss mit seinen Gedanken nur bei dem sein, was gerade jetzt zu tun ist.

Mark Aurel, 26. 4. 121 – 17. 3. 180 n. Chr., röm. Kaiser 161 – 180

REDAKTIONSSCHLUSS

Bitte beachten:

Der Redaktionsschluss für das Landesjournal Sachsen, Ausgabe **Oktober 2013**, war der **5. September 2013**, für die Ausgabe **November 2013** ist es der **4. Oktober 2013** und für die Ausgabe **Dezember 2013** ist es der **29. November 2013**.

Die Redaktion behält sich das Recht vor, unaufgefordert eingesandte Artikel und Leserbriefe zu kürzen. Leserbriefe stellen nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion dar.



Impressionen von der Blaulichtmeile



DEUTSCHE POLIZEI
Ausgabe: **Landesbezirk Sachsen**

Geschäftsstelle:
Sachsenallee 16
01723 Kesselsdorf
Telefon: (035204) 68711
Telefax: (035204) 68750
Internet: www.gdp-sachsen.de
E-Mail: gdp@gdp-sachsen.de

Sozialwerk der Polizei
Telefon: (035204) 68714
Telefax: (035204) 68718
Internet: www.psw-service.de
E-Mail: psw@psw-service.de

Redaktion:
Matthias Büschel (V.i.S.d.P.)
Scharnhorststr. 5, 09130 Chemnitz
Telefon: (dienstlich) (0371) 3 87-20 51
Fax: (dienstlich) (0371) 3 87-20 55
E-Mail: Redaktion@gdp-sachsen.de

Verlag und Anzeigenverwaltung:
VERLAG DEUTSCHE
POLIZEILITERATUR GMBH
Anzeigenverwaltung
Ein Unternehmen der
Gewerkschaft der Polizei
Forststraße 3a, 40721 Hilden
Telefon (02 11) 71 04-1 83
Telefax (02 11) 71 04-1 74
Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Antje Kleucker
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 35 vom 1. Januar 2013
Adressverwaltung:
Zuständig sind die jeweiligen
Geschäftsstellen der Landesbezirke.

Herstellung:
L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG
DruckMedien
Marktweg 42-50, 47608 Geldern
Postfach 14 52, 47594 Geldern
Telefon (0 28 31) 3 96-0
Telefax (0 28 31) 8 98 87

ISSN 0949-2801



TAG DER SACHSEN
September 2013
1. & 4. SEPTEMBER

... EINFACH SAGENHAFT
GEWERKSCHAFT DER POLIZEI SACHSEN E.V.
BEZIRKSGRUPPE CHEMNITZ

Ein Dankeschön den Kameradinnen und Kameraden der FFW Beierfeld.

Fotos: BG Chemnitz & Matthias Büschel



TAG DER SACHSEN

wecken, traten wir den geordneten Rückzug nach Hause an.

Das Fazit unseres Einsatzes: „Mission Einsatzbetreuung erfüllt“.

Unser besonderer Dank gilt all unseren Helfern inklusive Gerd Dummis, welcher uns den Kontakt zur Freiwilligen Feuerwehr Beierfeld vermittelt.

Liebe Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Beierfeld: Es war uns eine Freude und ein Vergnügen, mit Euch zusammenarbeiten zu dürfen!

Zu unserem Betreuungsteam zählen: Gabriele Einenkel, Mandy Neu-

bauer, Pia Lau, Simone Roßbach, Andre Görner, Bernd Thiele, Klaus Heinze, Marko Pfeiffer, Matthias Büschel, Ullrich Laukner, Walter Schlesinger und von der GdP-Kreisgruppe Bundespolizei Chemnitz Jörg Günther, Danilo Klaus, Sven Beyer und Toralf Kirsten.

Matthias Büschel,
Landesredakteur

Weitere Fotos sind in der Galerie der Bezirksgruppe Chemnitz zu sehen.



Der 23. Tag der Sachsen findet vom 5. bis 7. September 2014 in Großenhain statt.

Weitere Informationen zu Großenhain unter: www.grossenhain.de.

MITGLIEDSBEITRAG

Umstellung vom Einzugsermächtigungsverfahren auf das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren



Udo Breuckmann

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,
wir nutzen zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages die Lastschrift (Einzugsermächtigungsverfahren). Als Beitrag zur Schaffung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA) stellen wir ab

dem 1. November 2013 (4. Quartal 2013) auf das europaweit einheitliche SEPA-Basis-Lastschriftverfahren um.

Die von unseren Mitgliedern bereits erteilte Einzugsermächtigung wird dabei als SEPA-Lastschriftmandat weitergenutzt.

Dieses Lastschriftmandat wird durch eine Mandatsreferenz und unsere Gläubiger-Identifikationsnummer DE43ZZZ00000008604 gekennzeichnet, die von uns bei allen Lastschrifteinzügen angegeben werden. Da diese Umstellung durch uns erfolgt, ist durch unsere Kolleginnen und Kollegen nichts zu unternehmen.

Die Mandatsreferenznummer, der Monatsmitgliedsbeitrag und unsere Gläubiger-ID wurden unseren Mitgliedern beim Beitrags-einzug zum 1. August 2013 im Kontoauszug mitgeteilt. Ebenfalls teilten wir dort den nächsten Abbuchungstermin mit.

Sollten diese Angaben nicht mehr aktuell sein, bitten wir um

zeitnahe Nachricht an uns. Dazu bitte auch IBAN und den BIC angeben (siehe Kontoauszug).

Die aktuelle GdP-Beitragstabelle haben wir auf unserer Homepage www.gdp.de/Sachsen (Mitgliederbereich/Sepa) eingestellt. Für Monatsabbucher buchen wir immer zum 1. Werktag des Monats ab. Für Quartalsabbucher buchen wir immer zum 1. Werktag im 2. Monat des Quartals ab.

Bei Fragen zu diesem Thema wende dich vertrauensvoll an die Geschäftsstelle Landesbezirk Sachsen: Tel.: 035204/68711 E-Mail: gdp@gdp-sachsen.de

Udo Breuckmann,
Landeskassierer



Made 2013 „Mission Impossible Part Five“

Am 11. Juli 2013 jährte sich nun zum fünften und vermeintlich letzten Mal in dieser Form der Vergleichswettkampf der Gruppen der 32. Hundertschaft der Bereitschaftspolizei am Standort Chemnitz.

Das diesjährige Hochwasser betraf leider auch die Polizeidirektion Chemnitz stark und trug dazu bei, dass das Schwimmbad Sachsenburg geschlossen blieb und machte somit aus dem Vierkampf (Schießen 25 m, 20 km Radfahren, 5,8 km Laufen und 300 m Schwimmen) nunmehr einen Triathlon! Trotzdem gingen die Teams am Donnerstagmorgen hoch motiviert an den Start.

Den Anfang machten die Vorjahressieger BPG. 32/22, die an jenem Tag das Triple perfekt machen wollten und eröffneten mit ihrem ersten Schuss aus der P7 den Tag, der anders enden sollte als erwartet.

So wurden die Pistolen am Schießstand des Trainingszentrums einem besonderen Härtestest unterzogen und gaben ihrerseits eine beachtliche Leistung mit insgesamt 3000 Schuss in 240 Minuten ab.

Die nächste Materialschlacht boten sich die 81 Räder der Teilnehmer, die von emsigen Bienchen bereits ausgeladen, am Rossauer Wald auf ihren Einsatz warteten.

Das von den Initiatoren ausgesprochene Rennradverbot, das für Chancengleichheit sorgen sollte, inspirierte die BPG. 32/22 zu ihrem diesjährigen Motto „Kein Rennrad ist auch keine Lösung“ und wurde von vielen bis ans Maximum ausgedehnt.

Die BPG. 32/31 nahm den Teamgedanken mehr als ernst und bestritt die vier Waldrundten in sehr kompakter Art und Weise!

Auch die Führungsgruppe war in Gedanken ganz bei ihren Schäfchen und deutete bereits im Vorfeld an, dass bei der diesjährigen Made „Mission Impossible Part Five“ eine bislang nicht im Fokus stehende Gruppe die Trophäe zu sich holen wird und somit als erste (neben der Führungsgruppe und der BPG. 32/22) dieses sportliche Ereignis für sich gewinnen wird.

Der – fast – letzte Akt an diesem Tag begann mit Laufschuhen und

schweren Beinen und führte die Teams von Schönborn/Dreiwerden über den Zschopauweg zum Ziel nach Sachsenburg.

Auch hier zählte die Zeit des sechsten Starters der Gruppe und veranlasste die Mannschaften wiederum

trauen in seine Mannschaft, was die BPG. 32/23 zum Sieg führte!

O-Ton des Gruppenführers des Siegereams nach kurzem Luftholen: „Am meisten freue ich mich für meine Leute, die sich letztes Jahr bereits so sehr über unseren dritten Platz ge-



Die Sieger „Eiserne Made 2013“

Foto: Naumann

zum primären Teamgedanken, wobei sich ausnahmslos alle zehn Teams bravurös schlugen.

Zur Abendveranstaltung auf dem Gelände der Bereitschaftspolizei Chemnitz, welche durch die Gewerkschaften GdP und DPolG hervorragend unterstützt wurde (Ein großes Dankschön an der Stelle!), präsentierten die BeDo-Truppführer stolz ihr diesjähriges Meisterwerk – das Madenvideo 2013!

Danach folgte die, vom stellvertretenden Hundertschaftsführer kommentierte, Siegerehrung und am Ende stand ein Team ganz vorn.

Zu guter Letzt war die Mission Impossible gar nicht so impossible, sondern vielmehr Teamgeist, sportliches Können und ein vom Gruppenführer in großem Maße eingesetztes Ver-

freut hatten!“ Mit diesen Worten verbleibe ich und vertraue auf die Kreativität der Initiatoren für nächstes Jahr.

Lucienne Schubert



SENIOREN**Arbeitstagung der süddeutschen GdP-Senioren in Rheinland-Pfalz**

Entsprechend einer langen Tradition fand das Treffen der süddeutschen Landesseniorenvorsitzenden dieses Jahr in Brodenbach/Mosel statt. Gastgeber war die Seniorengruppe Rheinland-Pfalz, Organisator war deren Vorsitzender Rainer Blatt. Die Vertreter der Länder Baden-Württemberg, Bayern, des Bundeskriminalamtes, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Thüringen gehören zu diesem Kreis. Aus Sachsen waren der Landesseniorenvorsitzende Wolfgang Nikol sowie sein Stellvertreter Claus Schneider vor Ort.

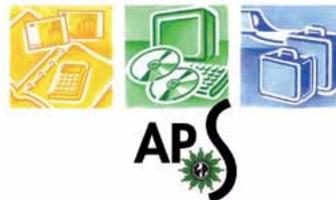
An zwei arbeitsreichen Tagen wurden „außerhalb eines Protokolls“ die verschiedensten Themen angesprochen; besonderes Interesse findet natürlich immer wieder der Informationsaustausch, was und wie in den anderen Ländern in der Seniorenarbeit läuft – oder eben auch nicht. Einen Einblick in die Arbeit der Gewerkschaft der Polizei (GdP) gibt jeweils auch der Landesvorsitzende des gastgebenden Landesbezirks, diesmal war Ernst Scharbach Gast in der Seniorenrunde. Ein wichtiger und ausführlicher Besprechungspunkt war in Brodenbach die Wahl des Geschäftsführenden Bundesseniorenvorstands im März 2014 und mögliche Kandidaten für die jeweiligen Ämter.

Ebenfalls ausgiebig wurde darüber diskutiert, wie man die Seniorenarbeit insgesamt verbessern könne. Nicht überall in den Ländern laufe sie gleich gut, aber nicht überall will man auch organisatorisch die gleiche Einbindung. Trotzdem wollen die GdP-Senioren nach wie vor in vielen Ländern „weiter oben“, also in den geschäftsführenden Vorständen vertreten sein. Heinz Blatt (Rheinland-Pfalz) und Arthur Jung (Saarland), ehemalige Bundes-Seniorenvorsitzende, machten aber deutlich, dass sich in den vergangenen Jahren doch einiges verbessert habe. Alle Besprechungsteilnehmer hoben auch die große Bedeutung der Seminare für Senioren/-innen und besonders das Seminar „Vorbereitung auf den Ruhestand“ hervor. Erörtert wurde ebenso die Überarbeitung des „Aktiv-



Die Teilnehmer am „Süddeutschen Treffen“ 2013

Foto: Harald Dobrindt

**AktivProgramm für Senioren**

Programme für Senioren (APS)“ sowohl im Internetauftritt der GdP als auch in einer möglichen neuen „Papieraufgabe“. Erste Überlegungen dazu wurden von H. Werner Fischer (Baden-Württemberg) vorgetragen, der einer dafür eingesetzten Arbeitsgruppe des Bundesseniorenvorstands angehört. Aus Sachsen ist der Kollege Lutz Schröder Mitglied dieser Arbeitsgruppe.

Das „Süddeutsche Treffen“, 1998 unter dem damaligen Bundesvorsitzenden Hermann Lutz ins Leben gerufen, ist zwar ein Arbeitstreffen (wie auch das jährliche „Norddeutsche Treffen“), trotzdem spielen natürlich die zwischenmenschlichen Beziehungen eine nicht zu unterschätzende Rolle.

So war das Zusammensein außerhalb der Konferenzzeit an wunderschönen Sommertagen an der Mosel mit einer äußerst komfortablen Unterbringung in sehr angenehmer Atmosphäre ausgesprochen gesellig. Deshalb erhielt „Gastgeber“ Rainer Blatt von allen Anwesenden die Note „Sehr gut“ und viele Komplimente.

H. Werner Fischer & Wolfgang Nikol

Merkblatt zu zahnärztlichen Leistungen ab 1. 1. 2013

Im Rahmen der §§ 10 bis 15 Sächs BhVO sind Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen nach Maßgabe der folgenden Nummern 1 bis 6 beihilfefähig, wenn diese aus Anlass einer Krankheit entstanden sind.

Für Mitglieder von gesetzlichen Krankenkassen und deren berücksichtigungsfähige Angehörige sind Leistungen der Beihilfe für zahnärztliche Leistungen beschränkt auf die Erstattung von Zahnersatz (§ 5 Abs. 4 Satz 1 SächsBhVO). Nicht beihilfefähig für diesen Personenkreis sind somit z. B. kieferorthopädische Behandlungen und Inlays.

1. Implantologische Leistungen (Abschnitt K GOZ-Nrn. 9000–9170)

Grundsätzlich sind Aufwendungen für implantologische Leistungen für zwei Implantate je Kieferhälfte beihilfefähig, unabhängig vom Vorliegen einer bestimmten Indikation.

Die genannten Höchstzahlen für Implantate schließen vorhandene Implantate, zu denen Beihilfe oder vergleichbare Leistungen aus öffentlichen Kassen gewährt wurden, mit ein.

Ohne Begrenzung auf eine Höchstzahl der Implantate sind die Aufwendungen für implantologische Leistungen beihilfefähig, wenn der behandelnde Zahnarzt eine der folgenden Indikationen bescheinigt:

1. größere Kiefer- oder Gesichtsdefekte, die ihre Ursache haben in
 - a) Tumoroperationen,
 - b) Entzündungen des Kiefers,
 - c) Operationen infolge großer Zysten, insbesondere großer follikulärer Zysten oder Keratozysten,
 - d) Operationen infolge von Osteopathien, sofern keine Kontraindikation für eine Implantatversorgung vorliegt,
 - e) angeborenen Fehlbildungen des Kiefers, Lippen-, Kiefer-, Gaumenspalten, ektodermale Dysplasien oder
 - f) Unfällen,
2. dauerhaft bestehender extremer Xerostomie, insbesondere bei einer Tumorbehandlung,
3. generalisierter genetischer Nichtanlage von Zähnen oder
4. nicht willentlich beeinflussbaren muskulären Fehlfunktionen im Mund- und Gesichtsbereich, insbesondere Spastiken.

2. Kieferorthopädische Leistungen (Abschnitt G, GOZ-Nrn. 6000–6260)

Aufwendungen für kieferorthopädische Leistungen sind beihilfefähig, wenn

1. bei Behandlungsbeginn das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet ist oder
2. bei schweren Kieferanomalien eine kombinierte kieferchirurgische und kieferorthopädische Behandlung notwendig ist und die Festsetzungsstelle vor Beginn der Behandlung die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen auf der Grundlage eines vorgelegten Heil- und Kostenplanes dem Grunde nach anerkannt hat.

Bei Abbruch einer kieferorthopädischen Behandlung oder Wechsel des Kieferorthopäden bleiben nur die Aufwendungen beihilfefähig, die nach dem Heil- und Kostenplan, dem die Festsetzungsstelle zugestimmt hatte, noch nicht abgerechnet sind. Aufwendungen für Leistungen zur Weiterführung der Retention sind bis zu zwei Jahre nach Abschluss der von der Festsetzungsstelle genehmigten kieferorthopädischen Behandlung beihilfefähig.

3. Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen (Abschnitt J GOZ-Nrn. 8000–8100)

Aufwendungen für funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen sind nur beihilfefähig, wenn der Zahnarzt einen der folgenden Befunde dokumentiert:

1. Kiefergelenk- und Muskelerkrankung,
2. Zahnfleischerkrankung im Rahmen einer systematischen Parodontalbehandlung,
3. Behandlung mit Aufbissbehelfen mit adjustierten Oberflächen nach den Nrn. 7010 und 7020 des Gebührenverzeichnisses zur GOZ,
4. umfangreiche kieferorthopädische Maßnahmen einschließlich kombinierter kieferorthopädischer und kieferchirurgischer Maßnahmen
5. Gebissanierung, wenn die zentrale Okklusion durch Veränderungen in der horizontalen oder vertikalen Kieferrelation oder Frontzahnführung verlorengegangen ist
6. umfangreiche Gebissanierung. Diese liegt vor, wenn in einem Kiefer

mindestens acht Seitenzähne mit Zahnersatz, Kronen oder Inlays versorgt werden müssen, wobei fehlende Zähne sanierungsbedürftigen gleichgestellt werden und die richtige Schlussbissstellung nicht mehr auf andere Weise feststellbar ist.

4. Auslagen, Material- und Laborkosten, Heil- und Kostenpläne

Aufwendungen für Auslagen, Material und Laborkosten sowie Lagerhaltung nach § 4 Abs. 3 und § 9 der GOZ, die bei einer zahnärztlichen Behandlung nach Abschnitt C Nrn. 2150 bis 2320 (z. B. Einlagefüllungen und Kronen), den Abschnitten F (Prothetische Leistungen – Nrn. 5000 ff) und H (Eingliederung von Aufbissbehelfen und Schienen Nrn. 7080 bis 7100) sowie Abschnitt K (Implanto-logische Leistungen – Nrn. 9000 ff) des Gebührenverzeichnisses zur GOZ entstanden sind, sind zu 60% beihilfefähig.

Wenn in einer Rechnung zahnärztliche Leistungen, Auslagen, Material- und Laborkosten nicht getrennt ausgewiesen sind, sind bei der Beihilfefestsetzung 60% des Gesamtrechnungsbetrages als Aufwendungen anzusetzen.

Eine Erstattung des beihilfefähigen Betrages in Höhe von 680 Euro erfolgt nun zum individuellen Beihilfebemessungssatz des Patienten (50%/70%/80%). Bei einem Beihilfebemessungssatz von 50% wären 340 Euro von Seiten der Beihilfestelle erstattungsfähig.

Ebenfalls beihilfefähig sind die Aufwendungen des Heil- und Kostenplanes für medizinisch notwendige Leistungen nach GOZ-Nr. 0030 oder GOZ-Nr. 0040.

5. Zahnärztliche Leistungen für Beamte auf Widerruf

Zahnärztliche Leistungen für Beamte auf Widerruf und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind grundsätzlich beihilfefähig.

Folgende Leistungen sind jedoch von der Beihilfefähigkeit ausgenommen:

1. Prothetische Leistungen (Abschnitt F des Gebührenverzeichnisses der GOZ)
2. Inlays und Zahnkronen (Abschnitt C Nrn. 2150 bis 2170, 2200 bis



BEIHILFE

Berechnungsbeispiel für das Fertigen von Zahnersatz:

Geschätzte Auslagen, Material- und Laborkosten:	300 Euro
Geschätzte Honoraraufwendungen:	500 Euro
Gesamtkosten:	800 Euro

	geschätzter Betrag	geschätzter beihilfefähiger Betrag	
Auslagen, Material und Laborkosten	300 Euro	davon 60%	180 Euro
Zahnarzthonorar	500 Euro		500 Euro
Summe:			680 Euro

beruhen oder wenn der Beihilfeberechtigte zuvor mindestens drei Jahre ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen ist.

6. Nicht beihilfefähige Aufwendungen

Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Leistungen, die über das zahnmedizinisch notwendige Maß hinausgehen (§ 1 Abs.2 S. 2 GOZ).

Die Aufwendungen für die Aufstellung eines Heil- und Kostenplanes für diese Maßnahmen sind ebenso nicht beihilfefähig.

Quelle: www.lsf.sachsen.de
Merkblatt des LSF – Stand 7/2013

2240 des Gebührenverzeichnisses der GOZ)

3. implantologische Leistungen (Abschnitt K des Gebührenverzeichnisses der GOZ)

4. funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen (Ab-

schnitt J des Gebührenverzeichnisses der GOZ).

Die genannten, von der Beihilfefähigkeit ausgenommenen Aufwendungen sind ausnahmsweise beihilfefähig, wenn sie auf einem Unfall während des Vorbereitungsdienstes

KREISGRUPPE DRESDEN-STADT

Herbstfest 2013

Achtung Seniorinnen und Senioren der Kreisgruppe Dresden-Stadt!



Feldschlößchen

Es ist wieder soweit!
Am Donnerstag,
den 7. November 2013,
startet unser
diesjähriges Herbstfest
in bewährter Form.

Einlass: 15.30 Uhr
Beginn: 16.00 Uhr

Karten sind bei den Treffs
in den Stadtbezirken
erhältlich.





Landesspezifische Regelungen in ...

... Thüringen

Bis zum 30. September 2013 muss der Thüringer Landtag das Polizeiaufgabengesetz der Thüringer Polizei ändern. Die Änderung war notwendig geworden, weil der Thüringer Verfassungsgerichtshof am 21. November 2012 Teile des Polizeiaufgabengesetzes für verfassungswidrig erklärt hatte. Drei Rechtsanwälte hatten geklagt, weil das Gesetz ihrer Meinung nach zu tief in die Rechte von Berufsgeheimnisträgern eingriff und die Bestimmungen zur verdeckten Datenerhebung, der Überwachung der Telekommunikation und der Wohnraumüberwachung nicht verfassungskonform geregelt seien. Der Verfassungsgerichtshof gab ihnen recht.

Die Thüringer Landesregierung hat im Mai 2013 einen Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem sie auf dieses Urteil reagiert und auch einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes berücksichtigt, in welchem der Zugriff der Sicherheitsbehörden auf Bestandsdaten nach dem Telekommunikationsgesetz für teilweise verfassungswidrig erklärt wurde.

Zur Umsetzung dieser Beschlüsse und europarechtlicher Regelungen sind zum Teil umfangreiche Änderungen des Polizeiaufgabengesetzes vorzunehmen. Bei der Gefahrenabwehr soll nun nicht mehr auf einen Straftatenkatalog sondern auf die zu schützenden Rechtsgüter abgestellt werden. Daraus ergeben sich Änderungen in der Datenerhebung mit besonderen Mitteln, der Telekommunikationsüberwachung, der Wohnraumüberwachung, der Gewahrsamnahme, der polizeilichen Beobachtung und der Rasterfahndung. Der Schutz der Berufsgeheimnisträger und des Kernbereichs privater Lebensgestaltung wird nunmehr in der jeweiligen Eingriffsnorm selbst verankert. An mehreren Stellen im Gesetz wird ein zusätzlicher Richtervorbehalt eingeführt. Der Entwurf erscheint geeignet, die juristischen Vorgaben zu erfüllen.

Edgar Große

... Sachsen

Landesspezifisch vom Feinsten in Sachsen ist das sogenannte Stellenabbabegleitgesetz. Am 1. Januar 2012 mit dem Ziel in Kraft getreten, den Stellenabbau unter den sächsischen Beamten zu begleiten, auf Deutsch: zu beschleunigen. Ganz gut gedacht! Doch wenn ein Beamter freiwillig den Stellenabbau mit beschleunigen darf oder soll, muss ihm schon etwas geboten werden. Denn immerhin verzichtet er auf seine vollen Bezüge und nimmt ab sofort das karger ausfallende Ruhegehalt in Empfang. Der sächsische Polizeibeamte darf nach diesem Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen den Antrag stellen, trotz der vorgeschriebenen Verlängerung der Lebensarbeitszeit wie gewohnt mit 60 Jahren in den Ruhestand zu gehen. Doch schon allein die festgelegten Voraussetzungen sind eine Farce. Diese Vorschrift gilt erstens nur für Beamte, die spätestens Ende 2020 die Altersgrenze erreicht haben. Komisch! Der Stellenabbau wird wohl anschließend bis 2025 nicht mehr begleitet? Zweitens: Ein Beamter, der diese „Vergünstigung“ in Anspruch nehmen möchte, muss sich spätestens bis zum 1. Januar 2014 entscheiden, ob er vielleicht 2018 oder 2019 schon mit 60 „gehen“ will. Ohne Kenntnis darüber, ob ihn in fünf oder sechs Jahren z. B. familiäre Veränderungen zwingen, doch länger zu arbeiten oder umgekehrt. Doch am Ende sind diese Voraussetzungen sowieso egal! Die Deadline ist fast erreicht und das Angebot des Freistaates an die „Stellenabbabeschleuniger“ ist auch haarsträubend. Wer den Antrag trotzdem stellt, der verzichtet freiwillig auf die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes und auf die 4091 Euro Ausgleichszulage. Eben sächsische Spezifik und Logik!

Hagen Husgen

... in Sachsen-Anhalt

Am 25. Januar 2012 wurde ein Tarifvertrag (TV) zur ATZ abgeschlossen, der am 1. April 2012 in Kraft getreten ist. Antragsberechtigt sind alle Beschäftigten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben. Die ATZ muss mindestens zwei Jahre laufen, vor dem 1. Januar 2017 beginnen und sich bis zum Beginn der Altersrente erstrecken.

Hat der Beschäftigte das 60. Lebensjahr vollendet, hat er einen Anspruch auf einen ATZ-Vertrag. Dringende dienstliche Gründe können zur Ablehnung des Antrags führen. Dies bedarf aber einer gesonderten Begründung durch die Dienststellen.

Die Altersteilzeit kann in zwei Formen geleistet werden. Die erste Möglichkeit ist das Teilzeitmodell. Hier wird die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit um die Hälfte reduziert. Beim zweiten, dem Blockmodell, wird in der ersten Hälfte der Laufzeit der ATZ voll (die durchschnittliche Wochenarbeitszeit) gearbeitet. Anschließend beginnt die Freistellungsphase der ATZ.

In der Altersteilzeit erhält man auch die Hälfte der Bezüge. Diese werden mit einem Aufstockungsbetrag so aufgefüllt, dass der Beschäftigte ein fiktives Nettogehalt von 83% erhält. Für Zuschläge und Zulagen gibt es im Tarifvertrag konkrete Regelungen.

Für Beamte hat das Land ebenfalls im Landesbeamtengesetz Regelungen zur ATZ vereinbart, die sich in vielen Bereichen am TV ATZ orientiert.

Beamte können einen Antrag stellen, wenn sie das 50. Lebensjahr vollendet haben und können auch zwischen dem Teilzeit- und Blockmodell wählen. Sie erhalten ebenfalls die Hälfte der Besoldung, die dann zu 83% aufgestockt wird. Auf das Ruhestandgehalt hat die ATZ keine Auswirkungen. Die Dienstzeiten der ATZ werden zu neun Zehnteln angerechnet.

Jens Hüttich

